

Titel:

Unzulässigkeit von Formalablehnung

Normenkette:

ZPO § 42

Leitsatz:

Eine stereotyp erhobene Richterablehnung ohne Fallbezug ist rechtsmissbräuchlich und daher unzulässig. (Rn. 1) (redaktioneller Leitsatz)

Schlagworte:

Richterablehnung, Zulässigkeit

Vorinstanz:

AG Augsburg, Beschluss vom 07.10.2022 – 01 M 9020/21

Rechtsmittelinstanzen:

LG Augsburg, Beschluss vom 12.01.2023 – 41 T 3447/22

BGH, Beschluss vom 02.05.2023 – I ZB 25/23

BGH, Beschluss vom 02.05.2023 – I ZB 26/23

Tenor

Die sofortige Beschwerde des Schuldners gegen den Beschluss des Amtsgerichts Augsburg vom 07.10.2022, Az. 01 M 9020/21, wird kostenpflichtig zurückgewiesen.

Gründe

1

Die stereotyp formulierten, reflexartigen, ohne Bezug auf das konkrete Verfahren erhobenen und an der Sach- und Rechtslage weit vorbeigehenden Ablehnungsgesuche sind offensichtlich missbräuchlich und offensichtlich unzulässig.

2

Die vom Beschwerdeführer beantragten Feststellungen kommen deshalb auch nicht in Betracht.

3

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

4

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Rechtsbeschwerde liegen nicht vor (§ 574 Abs. 2 und 3 ZPO).